



## **Antrag 1**

### **Kreisjugendring-Vollversammlung Herbst 2017**

#### **Einführung:**

Der Bayerische Jugendring hat im Rahmen seiner Satzungsreform eine Grundsatzgeschäftsordnung erlassen, die seit dem 22.10.2017 in Kraft ist. Diese Grundsatzgeschäftsordnung muss von jedem Kreis-/Stadtjugendring auch nochmal beschlossen werden. Hierbei darf an einigen Stellen eine Anpassung an den jeweiligen Jugendring gemacht werden. Diese Stellen seht ihr im Folgenden gekennzeichnet.

Die Kreisjugendring-Vollversammlung Herbst 2017 möge folgende Geschäftsordnung für den Kreisjugendring Aschaffenburg beschließen:

#### **1 Geschäftsordnung für den Kreisjugendring Aschaffenburg**

##### **2 Teil A**

##### **3 I Bezeichnung und Rechtsform**

4 Der Kreisjugendring Aschaffenburg ist gem. § 10 der Satzung des Bayerischen  
5 Jugendrings eine Gliederung des Bayerischen Jugendrings ohne eigene  
6 Rechtspersönlichkeit.

##### **7 II Aufgaben**

8 Die Aufgaben des Kreisjugendrings Aschaffenburg richten sich nach der Satzung des  
9 Bayerischen Jugendrings.

##### **10 III Aufnahmeverfahren und Mitarbeit im Kreisjugendring, Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft 11 und**

##### **12 Ausschluss**

13 1. Das Aufnahmeverfahren ist in § 5 der Satzung des Bayerischen Jugendrings  
14 geregelt. Der Antrag auf Aufnahme ist in der nächstfolgenden KJR-Vollversammlung  
15 mit einer Stellungnahme des Kreisjugendring-Vorstands vorzulegen, sofern er vier  
16 Wochen vor dem Termin der KJR-Vollversammlung dem Kreisjugendring-Vorstand  
17 zugegangen ist. Die Stellungnahme hat sich an den Kriterien des § 4 der Satzung  
18 des Bayerischen Jugendrings zu orientieren.

19 2. Im Falle eines Empfehlungsbeschlusses für eine Aufnahme durch die KJR-  
20 Vollversammlung, hat der Kreisjugendring-Vorstand die vollständigen  
21 Antragsunterlagen unverzüglich dem Landesvorstand zuzuleiten. Der  
22 Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme.

23 3. Erneute Anträge auf Aufnahme in den Bayerischen Jugendring aufgrund einer  
24 ablehnenden Entscheidung des Landesvorstandes können erst gestellt werden,  
25 wenn sich die Sach- oder Rechtslage bezüglich der Aufnahmevoraussetzungen  
26 geändert hat. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage hat der antragstellende  
27 Jugendverband bzw. die antragstellende Jugendgruppe zu beweisen.

28 4. Beantragen Untergliederungen von Jugendverbänden, die bereits Mitglied im  
29 Bayerischen Jugendring sind, das Vertretungsrecht im Kreisjugendring (§ 5 Abs. 6  
30 der Satzung des Bayerischen Jugendrings), so ergeht ein Feststellungsbeschluss  
31 des Vorstandes darüber, ob es sich bei dem Antragsteller um die Gliederung einer in  
32 den Bayerischen Jugendring bereits aufgenommenen Mitgliedsorganisation handelt  
33 und ob sie im Stadt-/Kreisgebiet vertreten sowie tätig ist. Der Antrag ist spätestens 2  
34 Wochen vor der nächsten Vorstandssitzung an den Vorstand des Kreisjugendrings  
35 zu stellen. Anträge die verspätet eingehen werden erst in der darauf folgenden  
36 Vorstandssitzung bearbeitet. Der Feststellungsbeschluss des Vorstandes zum  
37 Vertretungsrecht tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. Dieser Beschluss  
38 wird unverzüglich an den Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings, den  
39 jeweiligen Bezirksjugendringvorstand sowie an die jeweilige Landesorganisation  
40 weitergeleitet. Ist keine Landesorganisation vorhanden, so ist der Beschluss an die  
41 bayernweit höchste Organisationsebene weiterzuleiten.

42 5. Ein Austritt aus dem Bayerischen Jugendring kann jederzeit gemäß § 7 der  
43 Satzung des Bayerischen Jugendrings erklärt werden. Die Erklärung des  
44 Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe ist dem Vorstand des Kreisjugendrings in  
45 Textform zuzuleiten. Der Kreisjugendring hat die Erklärung unverzüglich an den  
46 Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings und den jeweiligen  
47 Bezirksjugendringvorstand weiterzuleiten. Durch den Austritt verliert der  
48 Jugendverband bzw. die Jugendgruppe das Vertretungsrecht in der KJR-  
49 Vollversammlung sowie die mit der Mitgliedschaft verbundene öffentliche  
50 Anerkennung.

51 6. Wirkt ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe länger als zwei Jahre nicht an  
52 den Aufgaben des Bayerischen Jugendrings mit oder löst sich auf, so erlischt die  
53 Mitgliedschaft gemäß § 8 der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Bestehen  
54 Zweifel am Fortbestand eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe, so ist der  
55 Kreisjugendring-Vorstand verpflichtet, Nachforschungen anzustellen. Der  
56 Jugendorganisation ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb von sechs Wochen  
57 eine Stellungnahme abzugeben. Der Kreisjugendring-Vorstand hat die KJR-  
58 Vollversammlung über das Ergebnis seiner Nachforschungen zu unterrichten. Die  
59 KJR-Vollversammlung beschließt hinsichtlich des Erlöschens einer Mitgliedschaft  
60 eine Empfehlung an den Landesvorstand des Bayerischen Jugendringes, welcher  
61 über das Erlöschen beschließt. Die Empfehlung an den Landesvorstand bedarf einer  
62 Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der KJR-  
63 Vollversammlung.

64 7. Verstößt ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe schwerwiegend gegen die  
65 Satzung des Bayerischen Jugendrings, kann dieser/diese gemäß § 9 der Satzung  
66 des Bayerischen Jugendrings ausgeschlossen werden. Der Antrag hierzu ist durch  
67 die KJR-Vollversammlung an den Landesvorstand zu stellen. Dieser verfährt gemäß  
68 § 9 der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Der Beschlussantrag der KJR-  
69 Vollversammlung auf Ausschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden  
70 stimmberechtigten Mitglieder.

71 8. Ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe, der/die das Vertretungsrecht in der  
72 KJR-Vollversammlung dreimal in Folge nicht wahrnimmt, verliert das  
73 Vertretungsrecht ab der folgenden KJR-Vollversammlung. Der Verlust der Vertretung  
74 ist vor dieser (der vierten) KJR-Vollversammlung mittels Vorstandsbeschluss  
75 festzustellen. Fehlt ein Jugendverband oder eine Jugendgruppe zweimal in Folge  
76 und würde somit bei einem weiteren Fehlen das Vertretungsrecht ab der  
77 übernächsten Sitzung verlieren, so muss der Kreisjugendring unverzüglich nach der  
78 zweiten Sitzung den jeweiligen Landesverband soweit vorhanden, den jeweiligen  
79 Bezirksjugendring sowie den BJR, darüber in Textform (z.B. schriftlich oder per E-  
80 Mail) informieren. Der Kreisjugendring wirkt durch geeignete Maßnahmen auf die  
81 Wiederwahrnehmung des Vertretungsrechtes durch den Jugendverband bzw. die  
82 Jugendgruppe hin. Das Vertretungsrecht wird dem Jugendverband bzw. der  
83 Jugendgruppe auf Antrag wieder eingeräumt und vom Vorstand des  
84 Kreisjugendrings festgestellt. Diese Regelung gilt entsprechend für die  
85 Sprecher\_innen der offenen Jugendeinrichtungen.

86 9. Feststellungsbeschlüsse die durch den Vorstand gefasst wurden, sind der KJR-  
87 Vollversammlung zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

## 88 **Teil B KJR-Vollversammlung**

### 89 **§ 1 Einberufung der KJR-Vollversammlung**

90 1. Die Einberufung der KJR-Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand, mit  
91 Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail),  
92 mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin (§ 32 Abs. 1 BJR-Satzung).

93 2. Außerordentliche Sitzungen (§ 32 Abs. 3 BJR-Satzung) müssen umgehend  
94 einberufen werden, sobald es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt,  
95 spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens. Im Falle von § 33  
96 Abs. 3 BJR-Satzung muss die Einberufung in Textform mindestens sieben Tage vor  
97 dem angesetzten Termin erfolgen.

### 98 **§ 2 Öffentlichkeit der SJR/KJR-Vollversammlungen**

99 1. Die Sitzungen der SJR/KJR-Vollversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

100 2. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. An nichtöffentlichen  
101 Beratungen nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder der KJR-Vollversammlung gem.

102 § 30 Abs. 2 a)– d) und gewählte Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 3 a), sowie  
103 der/die Geschäftsführer\_in gem. § 30 Abs. 3 d) der Satzung des Bayerischen  
104 Jugendrings teil. Über weitere Teilnehmer\_innen entscheidet die KJR-  
105 Vollversammlung. Nicht öffentliche Beratungen sind vertraulich. Über deren Verlauf  
106 und Inhalt ist Stillschweigen zu bewahren.

### 107 **§ 3 Tagesordnung und Anträge**

108 1. Der Kreisjugendring-Vorstand erstellt die Tagesordnung.

109 2. Anträge für die Tagesordnung müssen drei Wochen vor dem Termin der KJR-  
110 Vollversammlung beim Kreisjugendring-Vorstand in Textform eingereicht werden. Auf  
111 diese Frist ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Anträge werden spätestens zwei  
112 Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugeleitet.

113 3. Sämtliche Anträge sind grundsätzlich in Textform an die Geschäftsstelle des  
114 Jugendrings zu senden. Dem/der Antragsteller\_in ist der Eingang des Antrags in  
115 Textform zu bestätigen.

116 4. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die  
117 Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt, es sei denn, dass der/die  
118 Antragsteller\_in eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme  
119 solcher Anträge in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.

120 5. Über die Tagesordnung sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung lässt  
121 der/die Sitzungsleiter\_in nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließen.

### 122 **§ 4 Fristen**

123 Sitzungsgemäße Fristen sind eingehalten, wenn der Eingang in der Geschäftsstelle  
124 des Jugendrings zum jeweiligen Termin festgestellt werden kann.

### 125 **§ 5 Arbeitsbericht, Sitzungsunterlagen**

126 Der Kreisjugendring-Vorstand hat jährlich einen Arbeitsbericht über das abgelaufene  
127 Geschäftsjahr abzugeben und in Textform niederzulegen. Der Arbeitsbericht ist den  
128 Mitgliedern der KJR-Vollversammlung, nach Möglichkeit vor der KJR-  
129 Vollversammlung, zur Verfügung zu stellen. Spätestens mit der endgültigen  
130 Tagesordnung sind alle Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan,  
131 Jahresrechnung (inkl. Prüfungsbericht) sowie alle eingegangenen Anträge) sowie ein  
132 Verzeichnis der Vertretungsrechte bereit zu stellen.

### 133 **§ 6 Zusammensetzung**

134 1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der KJR-Vollversammlung sind in den  
135 §§ 30 und 31 der Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt.

136 2. Die Wahl der Delegierten der Jugendverbände und Jugendgruppen ist von den  
137 betreffenden Jugendverbänden und Jugendgruppen gemäß ihrem  
138 Organisationsstatut vorzunehmen. Beträgt die Gesamtzahl der Delegierten der  
139 Jugendgruppen mehr als ein Drittel der Delegierten nach § 30 Abs. 2 a) und b) der  
140 Satzung des Bayerischen Jugendrings, so wählen die Delegierten der  
141 Jugendgruppen aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl der stimmberechtigten  
142 Delegierten für die KJR-Vollversammlung (maximal 1/3 der Gesamtzahl der  
143 Delegierten). Hierzu lädt der Kreisjugendring-Vorstand zu einer gesonderten Sitzung  
144 ein, spätestens unmittelbar vor der KJR-Vollversammlung.

145 3. Beträgt die Gesamtzahl der Sprecher\_innen offener Jugendeinrichtungen mehr als  
146 zwei, so wählen diese Sprecher\_innen aus ihrer Mitte die zwei Vertreter\_innen für die  
147 KJR-Vollversammlung. Hierzu lädt der Kreisjugendring-Vorstand zu einer  
148 gesonderten Sitzung ein, spätestens unmittelbar vor der KJR-Vollversammlung. Gibt  
149 es nur eine Einrichtung, so wählt diese nur eine\_n Jugendsprecher\_in.

150 4. Der Kreisjugendring-Vorstand beruft zwei Schülersprecher\_innen aus  
151 verschiedenen Schularten.

152 5. Der Kreisjugendring-Vorstand richtet entsprechend § 30 Abs. 4 a) der Satzung des  
153 Bayerischen Jugendrings an den Stadtrat bzw. an den Kreistag und an Behörden,  
154 die sich mit Jugendarbeit befassen, die Bitte um Benennung von Vertreter\_innen; die  
155 Zahl der Vertreter\_innen des Kreistages beträgt **bis zu 5, die Zahl der**  
156 **Vertretern\_innen der Behörden beträgt bis zu 3.**

#### 157 § 7 Stimmberechtigte Teilnehmer der KJR-Vollversammlung

158 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 30 Abs. 2 a) – d) BJR-Satzung) sind vor Eröffnung  
159 der KJR-Vollversammlung dem Kreisjugendring-Vorsitzenden von den entsendenden  
160 Stellen in Textform zu benennen.

161 2. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied (§ 30 Abs. 2 a) – d) BJR-Satzung) an der  
162 Teilnahme verhindert, so ist ein\_e Stellvertreter\_in zu benennen. Der/die Vorsitzende  
163 gibt der KJR-Vollversammlung davon Kenntnis.

164 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer  
165 Stimmen auf eine\_n Delegierte\_n ist nicht zulässig.

#### 166 § 8 Teilnehmer\_innen-Liste für die KJR-Vollversammlung

167 1. Die Teilnehmer\_innen-Liste enthält folgende Abschnitte:

- 168 • Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 30 Abs. 2 der BJR-Satzung;
- 169 • Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 30 Abs. 3 der BJR-Satzung;
- 170 • Gäste mit Rederecht gem. § 30 Abs. 4 der BJR-Satzung.

171 2. Der Abschnitt „Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 30 Abs. 2 der BJR-Satzung“  
172 erhält folgenden Vorspann: „Ich bin im selben Halbjahr in nicht mehr als einem

**Kommentar [HJ1]:** Begründung:  
Die Zahl der Vertretungen aus dem  
Kreistag ergibt sich aus den derzeit  
fünf Fraktionen die dort vertreten  
sind. Die Vertretung der Behörden  
sind bisher: Herr Landrat Dr.  
Reuter, Jugendamtsleiter Herr  
Fahle und Kreisjugendpfleger  
Klaus Spitzer.  
Alle weiteren Vertreterinnen oder  
Vertreter wären Gäste, denen vom  
Vorstand das Rederecht erteilt  
werden kann.

173 weiteren Kreisjugendring als Delegierte\_r in dessen KJR-Vollversammlung  
174 vertreten.“

175 **§ 9 KJR-Vollversammlungs-Vorsitzende\_r**

176 1. Der/die Vorsitzende des Kreisjugendrings eröffnet, leitet, unterbricht und schließt  
177 die Sitzung der KJR-Vollversammlung.

178 2. Er/sie stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Er/ sie leitet die  
179 Beratungen und Abstimmungen.

180 3. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt die unter Abs. 1 und 2 genannten  
181 Punkte sein\_e/ ihr\_e Stellvertreter\_in, wiederum stellvertretend das dienstälteste  
182 Vorstandsmitglied.

183 4. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung an weitere Personen  
184 übertragen werden.

185 **§ 10 Protokoll**

186 1. Über jede Sitzung der KJR-Vollversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.

187 2. Das Protokoll enthält:

- 188 • ein Teilnehmer\_innen-Verzeichnis;
- 189 • eine gedrängte Darstellung des Verlaufs der Beratungen;
- 190 • den Wortlaut der Anträge und gefassten Beschlüsse und das jeweilige  
191 Abstimmungsergebnis;
- 192 • ausdrücklich zum Protokoll abgegebene Erklärungen.

193 3. Das Protokoll wird von dem/der KJR-Vollversammlungs-Vorsitzenden und dem/der  
194 Protokollführer\_in unterzeichnet.

195 4. Das Protokoll wird den Mitgliedern und Gästen spätestens mit der Einladung zur  
196 nächsten ordentlichen KJR-Vollversammlungs-Sitzung zugestellt.

197 5. In der nachfolgenden Sitzung klärt der/die KJR-Vollversammlungs-Vorsitzende, ob  
198 Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden. (6) Die KJR-  
199 Vollversammlung beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

200 **§ 11 Beschlussfähigkeit**

201 1. Nach Eröffnung der KJR-Vollversammlung stellt der/die Kreisjugendring-  
202 Vorsitzende die Beschlussfähigkeit der KJR-Vollversammlung fest.

203 2. Die KJR-Vollversammlung ist gem. § 33 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen  
204 Jugendrings beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten  
205 Mitglieder anwesend ist.

206 3. Die KJR-Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der  
207 Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der  
208 KJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und  
209 dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

#### 210 **§ 12 Beschlussfassung**

211 1. Der/die KJR-Vollversammlungsvorsitzende stellt die Fragen zur  
212 Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge  
213 der Stimmabgabe ist: Ja –Nein – Stimmenthaltung.

214 2. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen.  
215 Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den  
216 weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

217 3. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Vollversammlung  
218 beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt  
219 abgestimmt wird.

220 4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-  
221 Stimmengefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch  
222 mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. (§ 33  
223 Abs. 2 BJR-Satzung). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

224 5. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit Hilfe von Stimmkarten.

225 6. Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten  
226 Mitglieder wird namentlich abgestimmt.

227 7. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.

228 8. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des  
229 Abstimmungsergebnisses, kann unmittelbar nach der Abstimmung von Mitgliedern im  
230 Sinne von § 30 Abs. 2 a) – d) und 3 a) BJR-Satzung eine Wiederholung der  
231 Abstimmung verlangt werden.

232 9. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Sitzungsleiter\_in fest.

#### 233 **§ 13 Antrags- und Rederecht**

234 1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 30 Abs. 2 a) bis d) und 3 a) der BJR-  
235 Satzung.

236 2. Rederecht haben die Mitglieder und Gäste der KJR-Vollversammlung im Sinne  
237 von § 30 Abs. 2,3, und 4; darüber hinaus kann der/die KJR-Vollversammlungsvorsitzende  
238 anderen Teilnehmern\_innen das Wort erteilen.

#### 239 **§ 14 Sitzungsablauf**

- 240 1. Der/die KJR-Vollversammlungs-Vorsitzende führt die Redeliste und erteilt das  
241 Wort.
- 242 2. Die Teilnehmer\_innen sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet  
243 haben.
- 244 3. Sofern dies sachdienlich ist, kann der/die KJR-Vollversammlungs-Vorsitzende  
245 davon abweichen.
- 246 4. Der/die KJR-Vollversammlungs-Vorsitzende verweist eine\_n Redner\_in,  
247 dessen/deren Ausführungen vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache und  
248 kann ihm/ihr das Wort entziehen. Der/die Redner\_in kann dagegen die KJR-  
249 Vollversammlung anrufen, die ohne Aussprache entscheidet.
- 250 5. Antragsteller\_innen bekommen sowohl zu Beginn wie nach Schluss der  
251 Antragsberatung das Wort erteilt.
- 252 6. Antragsberechtigte Mitglieder der KJR-Vollversammlung können bis zum Schluss  
253 der Beratung des Antrages Änderungsanträge stellen. Der Antragssteller kann diese  
254 übernehmen. Anderenfalls wird getrennt über die Änderungsanträge abgestimmt.
- 255 **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**
- 256 1. Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist er  
257 angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung des Gegenredners/der  
258 Gegenrednerin abzustimmen.
- 259 2. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- 260 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit;  
261 • Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;  
262 • Antrag auf sofortige Abstimmung;  
263 • Antrag auf Feststellung eines gruppengetrennten Meinungsbilds;  
264 • Antrag auf Schluss der Debatte;  
265 • Antrag auf Schluss der Redeliste;  
266 • Antrag auf Begrenzung der Redezeit;  
267 • Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung;  
268 • Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;  
269 • Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.
- 270 3. Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der  
271 Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der KJR-  
272 Vollversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen  
273 haben.
- 274 **§ 16 Persönliche Erklärung**



275 1. Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunkts oder nach Beendigung  
276 der Abstimmung kann der/die Sitzungsleiter\_in das Wort zu einer persönlichen  
277 Bemerkung oder Erklärung erteilen.

278 2. Durch die persönliche Erklärung erhält der/die Redner\_in Gelegenheit,  
279 Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen,  
280 eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

#### 281 § 17 Wahlen

282 1. Zur Durchführung von Wahlen beruft die KJR-Vollversammlung einen  
283 Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss erhält die BJR-Satzung und  
284 die Geschäftsordnung des Stadt-/Kreisjugendrings ausgehändigt. Der  
285 Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine\_n Leiter\_in.

286 2. Der/die Leiter\_in des Wahlausschusses stellt die Anzahl der stimmberechtigten  
287 Mitglieder der KJR-Vollversammlung fest. Er/sie fordert die stimmberechtigten  
288 Mitglieder der KJR-Vollversammlung auf, Kandidaten und Kandidatinnen für den  
289 Kreisjugendring-Vorstand vorzuschlagen. Der/die Leiter\_in des Wahlausschusses  
290 befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind zu kandidieren.

291 3. Es findet eine Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen, eine  
292 Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte  
293 findet nichtöffentlich und unter Ausschluss der betroffenen Kandidat\_innen statt.  
294 Anwesenheitsberechtigt sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des  
295 Wahlausschusses und die aktuellen Vorstandsmitglieder.

296 4. Der/die Leiter\_in des Wahlausschusses stellt fest, ob es sich bei den  
297 Kandidaten\_innen um stimmberechtigte Mitglieder, nicht stimmberechtigte  
298 Vertreter\_innen einer Mitgliedsorganisation gem. § 34 Abs. 4 BJR-Satzung oder nicht  
299 stimmberechtigte Personen, die keine Vertreter einer Mitgliedsorganisation sind,  
300 handelt.

301 5. Ein\_e Abwesende\_r kann gewählt werden, wenn dem/der Leiter\_in des  
302 Wahlausschusses vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der/die  
303 Abwesende bereit ist zu kandidieren und die Wahl anzunehmen.

304 6. Der/die Leiter\_in des Wahlausschusses führt die Wahl entsprechend § 34 der  
305 Satzung des Bayerischen Jugendrings durch.

306 7. Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter\_in sind in getrennten  
307 Wahlgängen zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können jeweils in einem  
308 Wahlgang gewählt werden (Sammelwahl), sofern sich hiergegen kein Widerspruch  
309 erhebt (vgl. § 34 Abs. 3 BJRSatzung).

310 Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 34 Abs. 3 Satz 2 der Satzung  
311 des Bayerischen Jugendrings hat jede\_r Wahlberechtigte so viele Stimmen wie  
312 Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

313 8. Die Wahl findet geheim statt. Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der  
314 anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmen und die Wahl annimmt. Erhalten  
315 mehrere Kandidaten\_innen für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl  
316 an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. Der/die Kandidat\_in mit der  
317 geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren  
318 Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt. Sofern mehr  
319 Kandidaten\_innen mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden  
320 Stimmberechtigten auf sich vereinen, als Positionen zu besetzen sind, sind die  
321 Kandidaten\_innen in der Reihenfolge der Häufigkeit der Ja-Stimmen gewählt.  
322 Gegebenenfalls finden weitere Wahlgänge statt. Die Wahl der  
323 Rechnungsprüfer\_innen kann in einem Wahlgang erfolgen und mit offener  
324 Stimmabgabe. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der KJR-  
325 Vollversammlung hat die Stimmabgabe geheim statt zu finden. Gleiches gilt für die  
326 Berufung der Einzelpersonlichkeiten (§ 31 Abs. 2 c ) der Satzung des Bayerischen  
327 Jugendrings).

328 9. Wahlberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der SJR/KJR-  
329 Vollversammlung im Sinne von § 30 Abs. 2 a) – d) der Satzung des Bayerischen  
330 Jugendrings.

331 10. Der/die Leiter\_in des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

332 11. Der Wahlausschuss nimmt ein Wahlprotokoll auf, das die drei Mitglieder  
333 unterzeichnen.

334 12. Das Wahlprotokoll enthält:

- 335 • eingangs die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- 336 • die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- 337 • die eingegangenen Wahlvorschläge;
- 338 • gegebenenfalls den Beschluss der SJR/KJR-Vollversammlung, dass die  
339 weiteren Mitglieder des Vorstandes nicht einzeln, sondern in einem Wahlgang  
340 gewählt werden;
- 341 • für jeden Wahlgang die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen sowie - die  
342 Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.

343 13. Das Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind mindestens bis zur Genehmigung  
344 des KJR-Vollversammlungssitzungsprotokolls in der nächsten KJR-  
345 Vollversammlung aufzubewahren.

346 **§ 18 Kommissionen der KJR-Vollversammlung**

- 347 1. Die KJR-Vollversammlung kann Kommissionen einsetzen, die Aufgaben  
348 bearbeiten, welche nicht unmittelbar auf die Arbeit der KJR-Vollversammlung zielen,  
349 aber für Jugendarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind. Kommissionen haben  
350 ausschließlich beratende Funktion.
- 351 2. Die KJR-Vollversammlung beschließt die Einsetzung bzw. über die Weiterarbeit  
352 einer Kommission, mit einer Aufgaben- und Zielbeschreibung, jeweils für bis zu zwei  
353 Jahre. Mit dem Einsetzungs- bzw. Weiterarbeitsbeschluss beruft die KJR-  
354 Vollversammlung die Mitglieder einer Kommission. Bei der Besetzung soll die Breite  
355 der Kreisjugendring-Mitgliedsorganisationen ebenso vertreten sein wie andere Träger  
356 der Jugendarbeit und deren verschiedene Ebenen. Die KJR-Vollversammlung wählt  
357 aus ihrer Mitte eine\_n Vorsitzende\_n.
- 358 3. Kommissionen bestehen in der Regel aus 8-12 Mitgliedern. In Einzelfällen, die  
359 aufgrund der Aufgaben- und Zielbeschreibung begründet werden müssen, kann eine  
360 abweichende Mitgliederzahl festgelegt werden.
- 361 4. Die Mitglieder einer Kommission werden durch die Vollversammlung benannt.  
362 Hierfür sind die Mitglieder der Vollversammlung frühzeitig zum Vorschlag  
363 aufzufordern. Die Vorschläge sollen durch Informationen über die vorgeschlagene  
364 Person versehen sein und mit den Unterlagen zur Vollversammlung zugänglich  
365 gemacht werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht der Organisation  
366 angehören, von welcher der Vorschlag ausgeht.
- 367 5. Kommissionen halten ihre Sitzungen im Einvernehmen mit dem Vorstand ab. Über  
368 die Kommissions-Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern  
369 der KJR-Vollversammlung spätestens mit den Sitzungsunterlagen zur KJR-  
370 Vollversammlung bereit zu stellen.
- 371 6. Besteht eine Kommission, so ist in jeder KJR-Vollversammlung eine  
372 Berichterstattung über die geleistete Tätigkeit vorzusehen.

### 373 **Teil C Vorstand**

#### 374 **§ 19 Mitglieder des Vorstands**

375 Gem. § 34 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings setzt sich der Stadt-  
376 /Kreisjugendring-Vorstand zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der  
377 Stellvertreter\_in und 5 weiteren Mitgliedern. Dem Kreisjugendring-Vorstand gehören  
378 mindestens 1 Frau und mindestens 1 Mann an. Der Kreisjugendring-Vorstand bleibt  
379 entscheidungsfähig, auch wenn einzelne Vorstandspositionen unbesetzt bleiben; es  
380 müssen jedoch mindestens drei Positionen besetzt sein.

**Kommentar [HJ2]:** Begründung:  
Dies ist die Verschriftlichung der  
derzeitigen Vorstandsgröße.

381 Der/dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings obliegt eine besondere Verantwortung  
382 nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

#### 383 **§ 20 Beschließende Ausschüsse**

384 1. Der Vorstand kann gem. § 35 Abs. 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings  
385 beschließende Ausschüsse bilden, denen die Erledigung bestimmter  
386 Angelegenheiten übertragen wird; er erlässt für diese eine gesonderte  
387 Geschäftsordnung.

388 2. Einem beschließenden Ausschuss dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als  
389 fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Beratende Mitglieder können  
390 bei Bedarf hinzugezogen werden.

391 3. Die Tätigkeit eines beschließenden Ausschusses endet, wenn der Vorstand seine  
392 Auflösung beschließt, spätestens jedoch mit Ende der Amtszeit des Vorstandes.

### 393 **§ 21 Konstituierende Sitzung des Vorstandes**

394 In der konstituierenden Sitzung des Kreisjugendring-Vorstands sind die  
395 verschiedenen Aufgaben, insbesondere gem. § 35 Abs. 1 und 2 der Satzung des  
396 Bayerischen Jugendrings zu verteilen, sowie die Wiedereinsetzung und  
397 Neubesetzung der beschließenden Ausschüsse durchzuführen.

### 398 **§ 22 Laufende Geschäfte, Geschäftsführung, Dienststellenleitung**

399 1. Die laufenden Geschäfte werden in der Regel von einer Geschäftsstelle  
400 wahrgenommen, für die der/die Vorsitzende die Verantwortung trägt.

401 2. Der/die Geschäftsführer\_in erledigt die laufenden Geschäfte in eigener  
402 Verantwortung gegenüber dem Vorstand. Er/sie nimmt beratend an den Sitzungen  
403 des Vorstandes teil.

404 3. Der/die Vorsitzende ist Leiter\_in der Dienststelle im Sinne des bayerischen  
405 Personalvertretungsgesetzes.

### 406 **§ 23 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Protokoll**

407 1. Der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Vertreter\_in beruft die Sitzungen des  
408 Vorstandes ein.

409 2. Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen  
410 erfolgt in Textform an die Mitglieder des Vorstandes und die weiteren Teilnehmer der  
411 Vorstandssitzung. Einladung und Information können grundsätzlich elektronisch  
412 erfolgen. Die Einladung und die Sitzungsunterlagen sollen mindestens **3** Tage vor der  
413 Sitzung vorliegen.

414 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß  
415 geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Via  
416 Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.

417 4. Einzelentscheidungen können je nach Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren in  
418 Schriftform oder per E-Mail herbeigeführt werden. Die Übertragung in ein

**Kommentar [HJ3]:** Begründung:  
Aus Verwaltungstechnischen  
Gründen ist der Versand drei Tage  
vor der Sitzung, die in der Regel  
Montags stattfindet realistisch.

419 Umlaufverfahren erfordert einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes. In  
420 dringenden Fällen entscheidet der/die Vorsitzende oder sein\_e Vertreter\_in über die  
421 Durchführung eines Umlaufverfahrens. Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll  
422 der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

423 5. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit der einfachen  
424 Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen  
425 werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so  
426 gilt der Beschluss als nicht gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

427 6. Die Sitzungen des Kreisjugendring-Vorstandes und der beschließenden  
428 Ausschüsse sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des Vorstandes kann die  
429 Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte hergestellt werden. Gäste können  
430 jederzeit durch den Vorstand zur Vorstands- und Ausschusssitzung eingeladen  
431 werden. An vertraulichen Tagesordnungspunkten können neben den Mitgliedern des  
432 Vorstandes und dem/der beratend teilnehmenden Geschäftsführer\_in ausschließlich  
433 Personen teilnehmen, die vom Vorstand bestimmt wurden. In begründeten  
434 Ausnahmefällen können es einzelne Tagesordnungspunkte erforderlich machen, die  
435 Teilnahme des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin aufzuheben. Der/die  
436 Geschäftsführer\_in kann in diesen Fällen auf Weisung des Dienstvorgesetzten oder  
437 durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss von der Teilnahme an den  
438 betreffenden Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

439 7. Über jede Vorstands- und Ausschusssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das  
440 Protokoll muss die Namen der Anwesenden und entschuldigter Teilnehmer  
441 enthalten. Das Protokoll wird in Form eines Verlaufsprotokolls angefertigt und enthält  
442 für jeden Vorgang die Entscheidung des Vorstandes, das Abstimmungsergebnis  
443 sowie die wesentlichen Diskussionsbeiträge. Es ist durch den/die Sitzungsleiter\_in  
444 und den/die Protokollführer\_in zu unterzeichnen und in der jeweils nächste  
445 Vorstands- bzw. Ausschusssitzung durch Beschluss zu genehmigen. Gleiches gilt für  
446 vertrauliche Tagesordnungspunkte; diese sind gesondert abzulegen.

## 447 **Teil D Schlussbestimmungen**

### 448 **§ 24 Verfahren zur Geschäftsordnung**

449 1. Die Grundsatz-Geschäftsordnung kann nur von der Vollversammlung des  
450 Bayerischen Jugendrings geändert werden.

451 2. Ist in der Grundsatz-Geschäftsordnung eine Regelung für den Kreisjugendring  
452 offen (§§ 6 Abs. 5, 19 und § 23 Abs. 2 der Grundsatz-Geschäftsordnung), so muss  
453 die KJR-Vollversammlung dazu einen Beschluss fassen (§ 37 der Satzung des  
454 Bayerischen Jugendrings). Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der  
455 abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht  
456 gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss  
457 als nicht gefasst.

458 3. Die Beschlüsse und ihre Änderungen erlangen mit der nächstfolgenden KJR-  
459 Vollversammlung ihre Gültigkeit. Die Beschlüsse und ihre Änderungen müssen dem  
460 Landesvorstand unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

461 **§ 25 Verteilung der Satzung und Geschäftsordnung**

462 Jedem Mitglied der Organe des Kreisjugendrings ist die Geschäftsordnung des  
463 Kreisjugendrings in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Satzung des  
464 Bayerischen Jugendrings ist für jeden auf der Homepage des Bayerischen  
465 Jugendrings einzusehen.

466 **§ 26 Inkrafttreten**

467 Diese Grundsatz-Geschäftsordnung tritt am 22.10.2017 in Kraft. Gemäß § 37 der  
468 Satzung des Bayerischen Jugendrings beschließt jeder Stadt- und Kreisjugendring  
469 auf der nächstfolgenden Vollversammlung entsprechend seine Geschäftsordnung.